

Infektions-Ordnungen für die „innerösterreichischen“ Länder: Steiermark, Kärnten und Krain

Von Erzherzog Ferdinand ist bekannt, daß er sich sehr um die Organisation der Staatsgeschäfte gekümmert hat. So spricht für seine Umsicht, daß er sofort nach seinem Regierungsantritt am 21. April 1521 oder wohl spätestens bei der Huldigung der Steiermark am 2. Juli 1521 seinem Leibarzt Hans Saltzman die Erstellung einer Infektionsordnung befohlen haben muß. Anders wäre deren Erscheinen schon im September des selben Jahres nicht erklärbar. Diesbezügliche Unterlagen finden sich jedoch nicht in den erhaltenen Akten des Landesarchivs in Graz. Anlaß für den Befehl war wahrscheinlich die

Pest, die offenbar schon im Jahr davor den nach Graz einberufenen Landtag nach Bruck ausweichen ließ.

Es erschien also bei Joānes Singriener in Wien **Ein nutzliche ordnūg vnd regimēt wider die Pestilentz durch Doctor Hansen Saltzman vō Steir.** Der Autor schreibt in der Einleitung, daß ihn anlässlich der Pest in Österreich und den umliegenden Ländern „der durchleichtigist herr vñ Fürst / herr Ferdinādus / Printz von Hispanien / Ertzhertzog von Osterreych / Hertzog zw Steyr / Kärtn / Krain / Burgüdi etc“ dazu befohlen hatte. Ausdrücklich gibt er an, daß diese Ordnung „zw nutz



Der Erfamen vnd hochgeachten
Landschafft des Mächtigen vñ weytvermeertē Herzogumbis Steyr. Entpfeut ich Johann Saltzman der syben freykunst vñnd der Erzneij Doctor/ mein vndertänig geflissen willig dienst zuuor.

Vorzulichen kurtz verschinē tagen/nach dem als yn Osterreich/vñ in vmblygēden landen/die grauwam vñ erschrecklich plag der Pestilentz schwarzlich zure gieren hat angefangen. Hat der durchleichtigist herr vñ Fürst/ herr Ferdinādus/ Prinz von Hispanien/ Ertzhertzog von Osterreych/ Hertzog zw Steyr/ Kärtn/ Krain/ Burgüdi etc. Unser Gnedigster herr vñ Landsfürst / Fürst als seiner Fürstliche Durchleuchtigkayt vndertänige diener vñnd leybarzt/ befolchen/ ein ordnung vnd regiment zmachen / zw nutz der Erfamen Landtschafft / woy man sich vor solcher gefarlicher Krankheit der pestilentz behuetten sol. Hab ich nach seiner. f. d. geschäft/ als ich des pflichtig bin / gehorsamlich gerhon / solich ordnung vnd regiment auf perwärtig geschuiffen / zw sam gezogen / auch inn druck geben. So aber vnser Gnedigster herr / der nicht allain als ein hochweyßer Landsfürst gerüecht sein vnderthon mit gerechtigkeit zw regiern vñ beschuzn: Sonder auch als ein sorgsamer vñ guettiger vatter sorg tregt/ die mit fürchtiger vorsehung/ in vnuerletzer gesundhait zw behalten sol/ ho der. L. Landtschafft/ auf sonder gueten willen vñnd gefallen/ dye sein. f. d. zw yr tregt / zw nutz

Abb. 2: Ein nutzliche ordnūg vnd regimēt wider die Pestilentz durch Doctor Hansen Saltzman. Joānes Singriener, Wien, 1521. Titelblatt-Vorder- und -Rückseite.

der Ersamen Lanndschafft / des Mächtigen vñ weytuermertē Hertzogtumbs Steyr“ dienen soll. Er habe, schreibt er, diese Ordnung „auß pewärtn geschrifften zwsam gezogen“. Das 59-seitige „puechlein“ mit zehn Kapiteln hat der Autor am **15. September 1521** in Graz „der ersamen vnd hochgeachten Landschafft Steyr“ gewidmet.

Der „syben freykünst vñnd der Ertzney Doctor“ und erzherzogliche Leibarzt Hans Saltzman rät zur Rettung vor der „greylichē kranckhait der pestilentz“ zu vier Maßnahmen, die er auf 10 Kapitel verteilt ausführlich darlegt. Er schreibt aber nicht, wie sonst vielfach zu lesen, die Auslösung allen Übels sei der Zorn Gottes. Dem entsprechend gibt er keine Empfehlungen für geistliche Maßnahmen gegen die Pest.

Saltzman stellt „den pösen giftigen lufft“ als Ursache der Pest in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen. Dafür glaubt er auch Argumente zu haben. So hält er das von ihm 1506 beobachtete Aufhören der Pest „zustund“ als „ein gross feur zw Korneuburg (*Stadt donau-aufwärts von Wien*) der merer tayl der Stat verpran“, als Beweis, daß „on zweyfel aus krafft des feurs d' lufft gepurgierdt worden“ ist. (*In den archivari-schen Unterlagen der Stadt Korneuburg findet sich laut Auskunft kein Hinweis auf diesen Pestausbruch.*)

Die giftige Luft kann auch indirekt wirken. Denn „pöß nebl vnd taw / die aus dem giftigen lufft fallen / vergifften die frucht des erdrichs vnd die wayd / do van so die vnuernufftigen thyer essen“. Wenn nun ein Mensch von der Luft direkt oder über seine pflanzliche und tierische Nahrung vergiftet wird, „mugen gar vill ander von ym verletzt werden“, kann er also die Krankheit weitergeben.

„Vor disen dreyen vrsachen des gemainen lauffs (*louf* [*mhd.*] = *Lauf*, *Ereignis* {*Seuche*}) / pösem lufft / speyß / vnd vergifften menschen“ kann sich der Mensch „mit gotz (*Gottes*) hillff verhiēt“, wenn er „nach ordnüg vñ regiment“ lebt, die Saltzman „hernach will treulich anzaigenn“.

Es werden also erstens Maßnahmen, welche die Luft verbessern sollen, empfohlen. Dazu dient Verbrennen von „guettē frischem wolriechēden holtz / als seind kran-wedstauden (*Kranewit* [*österr.*] = *Wacholder*) / weinre-



Abb. 3: Eisener Korb für das Ausräuchern. Aus „Stadt im Wandel“, Katalog der Landesausstellung Niedersachsen 1985.

ben / parysselperstauden (*Preiselbeerstauden*) / weyden / cypreßholtz / khiitenpaum (*Quitten*) / apfel / pyrn-paum / tannen / vörchē (*Föhren*) / aychpaum / vnd ander holtz mer“ auf Straßen und Plätzen. Derart konnte auf seinen Rat im Jahre 1510 die Stadt Hermannstadt (= Sibiu, Nagyszeben) in Siebenbürgen vor der Pest bewahrt bleiben, während „all ander vmbli-gund Stett vnd Märckt / die solcher ordnung nit phlegten / mit der pestilētz graussamlich beschwärt warden“. Rauch soll man auch in den Häusern entfachen und auch die Wände und Böden mit Essig besprengen, in dem z. B. Rosen oder Veilchen gekocht worden sind. Auch die „rauch kertzlen aus der apotechken“ sind für „gemächen vñnd khämern“ gut geeignet.

Es soll aber „ein fuersichtige weyse öbrikait“ auch sonst für gute Luft sorgen, etwa durch die Anordnung, daß innerhalb und außerhalb der Häuser Sauberkeit herrscht und „die sumpfen / pfitzē / steund wasser / vñ stinckēd lackhen“ mit Kalk, Sand oder gutem Erdreich zugeschüttet werden.

Schlachthäuser und Fleischbänke müssen an fließenden Gewässern stehen und täglich gewaschen werden. „In summa zereden / man soll allen vnlust (*[mhd.] = Ekelerregendes*) / vñnd alles das vblen gerauch gibt / hinbeg thuen.“

Das gilt auch für den Menschen selbst. Er soll in der heißen Jahreszeit „sein hend vñnd angesicht offt waschen mit rösen wasser vñnd essig vndereinander vermischdt“, in der kalten Zeit jedoch mit „wein / lauēdl wasser (*Lavendel*) oder mit anderen wolriechend wassern“. Man sollte aber nicht zu viel in Wannen baden. Menschen, „die gewöhait habē sich zupadē“, sollen sich besser „in ayner pötting (*Bottich*) mit tuech geteckt / ein senfflich schwayß pad (*mildes Dampfbad*) zürichtē / mit haissen kyslig (*kislinc* [*mhd.*] = *Kieselstein*) oder glüenden eysen / begossen mit wein / oder mit wasser / darin gesotten seind“ verschiedene Kräuter.

Zum andern wird geraten, „frucht vnd speiß / dy in pösem luft wachsen“ zu vermeiden oder sie vor dem Essen „mit essich vnd wolriechenden kräyterñ“ zuzubereiten. Man soll aber alle Lebensmittel sorgsam auswählen, weil „aus vnteyglicher narung erwachst vnteyglich bluett / vñnd ander pöse feychtikhayt im menschen“. Anzura-



Abb. 4: Straßenkehrer. Hausbuch der Mendelsen Zwölfbrüderstiftung zu Nürnberg, 1434. Aus: Harry Kühnel, „Alltag im Spätmittelalter“, 2. Aufl., Styria, Wien 1985.
Gegen das Versinken der Schuhe im Straßenschmutz dienten die hölzernen Trippen.



Abb. 6: Dampfbad (lat.: Stupha). Anonymer Holzchnitt aus dem 16. Jahrhundert. Stadtmuseum Berlin, Friseurmuseum im Dorfmuseum Mahrzahn.

Im Ofen werden große Steine erhitzt, mit denen dann in der Stube Dampf erzeugt wird. Beide Badegäste tragen die wichtigsten Bekleidungsstücke im Bad, die Badehaube und den Badeschurz. (Genauerer siehe Heinz Flamm, „Bader – Wundarzt – Medicus“, Eigenverlag, Klosterneuburg, 1996, und Alfred Martin, „Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen“, Eugen Diederichs, Jena, 1906.)



Abb. 5: Bader bei der Arbeit. Holzchnitt von Hans Weiditz aus „Schachtafen der Gesuntheit“ von Michael Herr. Grüninger, Straßburg, 1533.
Die Bader reiben (z. T. mit Öl) die Badegäste und kratzen sie mit den Fingernägeln vor dem Schweißbad. Rechts im Bild liegt der „Badequast“ (Badewedel) aus Zweigen, mit dem sie die Bader danach „lecken“ (benetzen). Ein Quast wurde vor die Badstuben ausgehängt zum Anzeigen, daß sie geöffnet sind. Da man in vielen Badstuben auch essen und trinken konnte, zeigte er somit auch dies an. Heute hängt der Quast nur mehr als Tannen- oder Föhrenpuschen über den Türen der Heurigen (Buschenschanken), wenn ausgesteckt (geöffnet) ist.

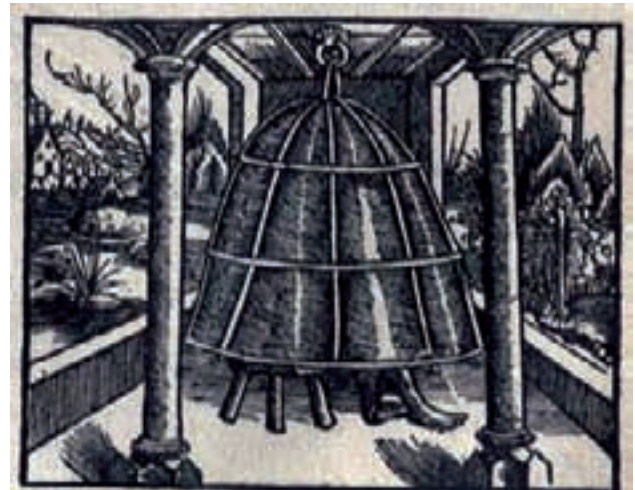


Abb. 7: Dampfbad. Glocke zum Dampf-Einatmen. Holzchnitt aus Hieronymus Brunschwig, „Liber de arte Distillandi“, Johann Grüninger, Straßburg, 1512.



Abb. 8: Ein Arzt besucht eine Pestkranke. Holzschnitt aus Johannes de Ketham, „Fasciculus medicinae in quo continentur: ... Quinto concilia utilissima contra epidemiam“. Giovanni e Gregorio de Gregari, Venedig, 1495.

Diese Darstellung findet man in etlichen kleinen Modifikationen in der Literatur. Der Arzt hält sich einen mit Essig getränkten Schwamm vor den Mund. Die Diener tragen Fackeln, die bei der Untersuchung vor den Mund von Patienten gehalten werden. Der eine Diener trägt ein Räuchergefäß.

ten sind Federwild, „auch hüener / kopaun / lēper (*Lempe [tirol.] = Lämmer*) / kitzlein (*junge Ziege*) / khalbfleisch / kastraun (*[mhd.] = Hammel*) / hase / rech / gämbse dye nit ze alt sein“, auch „neugelegt hüener ayr“ und Fische aus frischen fließenden Gewässern. Obst, Salate und Gemüse wie auch Speisen aus Körnerfrüchten sind zu empfehlen. Als Getränke kann man guten wohlriechenden Wein, gutes Bier und Gerstenwasser nehmen.

Drittens muß die Obrigkeit Anordnungen treffen, daß jedermann die „menschen / die mit der pestilentz beschwärt seind / vnd alles das vmb sy ist / menschen / viech / vnd klayder“ meidet. Am sichersten ist die Flucht in „guetten haylsamen luft / do dieser lauf nit regiert“. Wer dies tun will, muß drei Dinge beachten: sofort bei Beginn der Pest die Flucht antreten, weit weg fliehen und erst 8 oder 10 Monate nach dem letzten Todesfall heimkehren.

Auf Grund des Erfolges seiner eigenen Maßnahmen während der „lauff in Märhen vñ Beham (*Böhmen*)“ in den Jahren 1506 und 1507 empfiehlt Saltzman der Obrigkeit anzuordnen, daß bei den daheim Gebliebenen aus jedem Haus nur eine einzige Person „dye notturfft zum haus zeschaffen“ darf; alle anderen, insbesondere die Schwangeren und die Kinder, müssen in „yeren gemächen / darin sy stet rauch machten“ bleiben. Niemand darf man in solche Häuser hinein kommen lassen.

Zur Vermeidung von Infektionen, die von einer der Pest verdächtigen oder von ihr bereits ergriffenen Person ausgeht, soll „ein weyse vnd Füersichtige Obrikayt ain haus oder mer verordnen ausserhalb den Steten vnd Merckten / woll abgesundert von den leüten“, in das solche Personen aufgenommen werden.

Die gesunden Mitbewohner eines Pestkranken sollen das Haus verlassen und mindesten 15 oder 20 Tage „aus der Stat gethon wirdē“. Um einander nicht zu gefährden, sollen sie getrennt und auch von anderen Personen „abbesundert“ untergebracht werden. Das Haus des Pestkranken muß, wie es in Holland, Brabant und Flandern der Brauch ist, durch Ausstecken eines Strohbuschens gekennzeichnet werden. Es darf nur von einer einzigen Person und nur zur Beschaffung des Notwendigen verlassen werden. Diese Person muß zur Kennzeichnung einen weißen Stab in Händen halten.

Zur Hilfe für die eingeschlossenen Kranken muß die Obrigkeit „briester / Leybartzt (*nicht schneidender Arzt*) / parwierer (*Barbierer, macht blutige Eingriffe*) / auswarter / oder auswarterin vñ ander“ hilfsbereite Leute bestellen und verordnen. Diese sollen um die 40 Jahre alt sein und sich selbst durch Aderlassen, Purgieren und Schwitzen von „faulem pluett (*Blut*) vnnd aller pöser feychtikayt“ befreien und sich dadurch schützen. Bei den Kran-

ken sollen sie sich durch den Rauch brennender Fackeln und das Gießen von Essig (*auf Wände und Boden wie an anderer Stelle verlangt?*) vor der giftigen Luft schützen. Sie müssen den Kontakt zu anderen Menschen, auch zu an anderen Krankheiten leidenden Personen vermeiden. Zu ihrer Erkennung müssen sie auf der Straße, wie es „im welchischen (*welsch, walsch = italienisch*) Lannd“ Sitte ist, ein Kreuzlein in Händen tragen. Die Gemeinde soll diese hilfreichen Personen wohl belohnen. Dafür und für die kranken Armen soll ein jeder fromme Mensch „sein steur milddicklich raichen“. Die Kranken soll man durch Arzneien und „mit zymlichen (*[mhd.] = mäßig, gebührend, passend*) essen / vnnd trinckhen erkückhen (*[mhd.] = neu beleben, erquicken*) / vnnd halten bey khrefften“.

Zu den Vorkehrungen gehört auch, das Verbot von Menschenansammlungen auf Jahrmärkten, bei Hochzeiten, in Bädern, Kirchen und Schulen, insbesondere „in engen stetten vñ beschlossnē luft“. Man soll „auch auff das höst scheichen (*schiuuchen [mhd.] = meiden*) / alle mēschē / dye aus vergifftem luftt vñ sterblichen enden (*[mhd.] = Gegend, Ende*) khömē“. Die eigenen Einwohner, die „auff dye Märckt od' in dz sterblich Land zyechen“, sollen nicht mehr eingelassen werden. Das gilt auch für „klayder / petgewant (*Bettzeug*) / speyß / vnd alles das aus gifftigen luftt khümbt“. Deswegen muß „ein Ersame Obrikhäydt mass habenn“, daß außerhalb der Städte und Märkte Häuser „in sonderhait verordndt werden“ für Personen, die „aus solchem pösen luftt / khumen“. Sie müssen sich darinnen 20 Tage aufhalten, für „guettē gerauch“ sorgen und ihre Kleider waschen und räuchern.

Es muß aber auch jederman selbst etwas zur Vermeidung der Erkrankung tun und für seinen eigenen Körper „auffmercken haben“, ob er „mit vill bluet oder pöser fauler feichtikayt beladen ist“. Zur „austreybüg“ der fauligen Feuchtigkeit und des Pest-Giftes dienen das „lassen (*Aderlaß*) / schwitzn / vnd purgieren“. Zur gesunden Lebensführung gehören auch ausreichender Schlaf und Vermeidung von körperlichen Anstrengungen. Maßhalten ist überhaupt wichtig; aber insbesondere zwei Dinge verändern am meisten „des menschen leyb“, nämlich „die speyß des menschen / vnnd die mandlichen werch (*männliche Handlungen*). Vnd d' maß helt jn essen vnd trinckhen vnd manlichē werchen / behalt lang zeit sein iugend / gesundhait / vnd leben.“

Das bisher Berichtete gibt also Anweisungen für die Obrigkeit, aber auch für den einzelnen Menschen zur Vorbeugung gegen die Pest. Saltzman hat seine Schrift „dem gemainenn man zw nutz fruchtperlich (*fruchtberlich [mhd.] = fruchtbar*) gemacht“. Sie enthält also dem Geist der Pest-Traktate aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entsprechend auch Kapitel über das Erkennen

der Krankheit und über ihre Behandlung. Das oben Dargelegte richtet sich aber nicht nur an den einzelnen Menschen, sondern enthält Anweisungen, was „ein fuersichtige weyse öbrikaidt ordnen vñ verschaffen“ soll. Diese auf Befehl des Erzherzogs Ferdinand von seinem Leibarzt Hans Saltzman verfaßte „nutzliche ordnüg“ gegen die Pest kann somit zu Recht als erste Infektions- oder Pest-Ordnung im Bereich der österreichischen Länder bezeichnet werden.

Im Jahr nach Druck des Saltzmanschen Buches, also 1522, muß ein nicht mehr erhaltener Einblattdruck für die Allgemeinheit erschienen sein. Es existiert nämlich noch ein Einblattdruck Saltzmans mit dem Titel **Regiment wie man sich in der greülichen Pestilentz bewaren vnd erretten soll** mit folgendem Kolophon: „Erst-

lich zu Wien in Osterreich / durch Johannem Syngryener Jm 1522. Jar etc. Vnd jetzo von Neüen gedruckt zu Gratz durch Zachariam Bartsch (*Barhtolomäus*) Formschneider / den ersten September / jm 1577.“ Dieser Neudruck vom **1. September 1577** ist ein Blatt im Format von 29 x 41 cm. Darauf werden in 22 kurzen Punkten die Zeichen der Pestilentz, die Flucht, das Räuchern und Besprengen der Zimmer, das Essen und Trinken sowie die Behandlung der Pest besprochen.

Zuvor richtete noch Erzherzog Karl II. von Innerösterreich am **17. Dezember 1571** in der „Statt Grätz“ ein **Generale** an alle „Stett vnd MärckhtOberkhaiten daselbst in Steyr“. Da sich die Infektion in der Steiermark „an mehrorthen erzaigt / Vnnd aber soliche Infpection in den Zusammenkhünfften der handtierenden (*Handel trei-*



Abb. 9: Aderlaß. Miniatur in einer schwäbischen medizinisch-astrologischen Handschrift des 15. Jahrhunderts. Bayerische Staatsbibliothek, München, Cgm 28, fol. 32v. Aus Martin Widmann & Christoph Mörgeli, „Bader und Wundarzt – Medizinisches Handwerk in vergangenen Tagen“. Medizin-historisches Institut und Museum der Universität Zürich, 1998.

Der links sitzende Kranke hält seine Hand in warmes Wasser, damit sich die Blutgefäße des Armes erweitern. Die Kranke, die aus der Medianader der Ellenbeuge „gelassen“ wird, stützt sich auf den Aderlaßstock, während ihr Blut in die Aderlaßschale fließt.

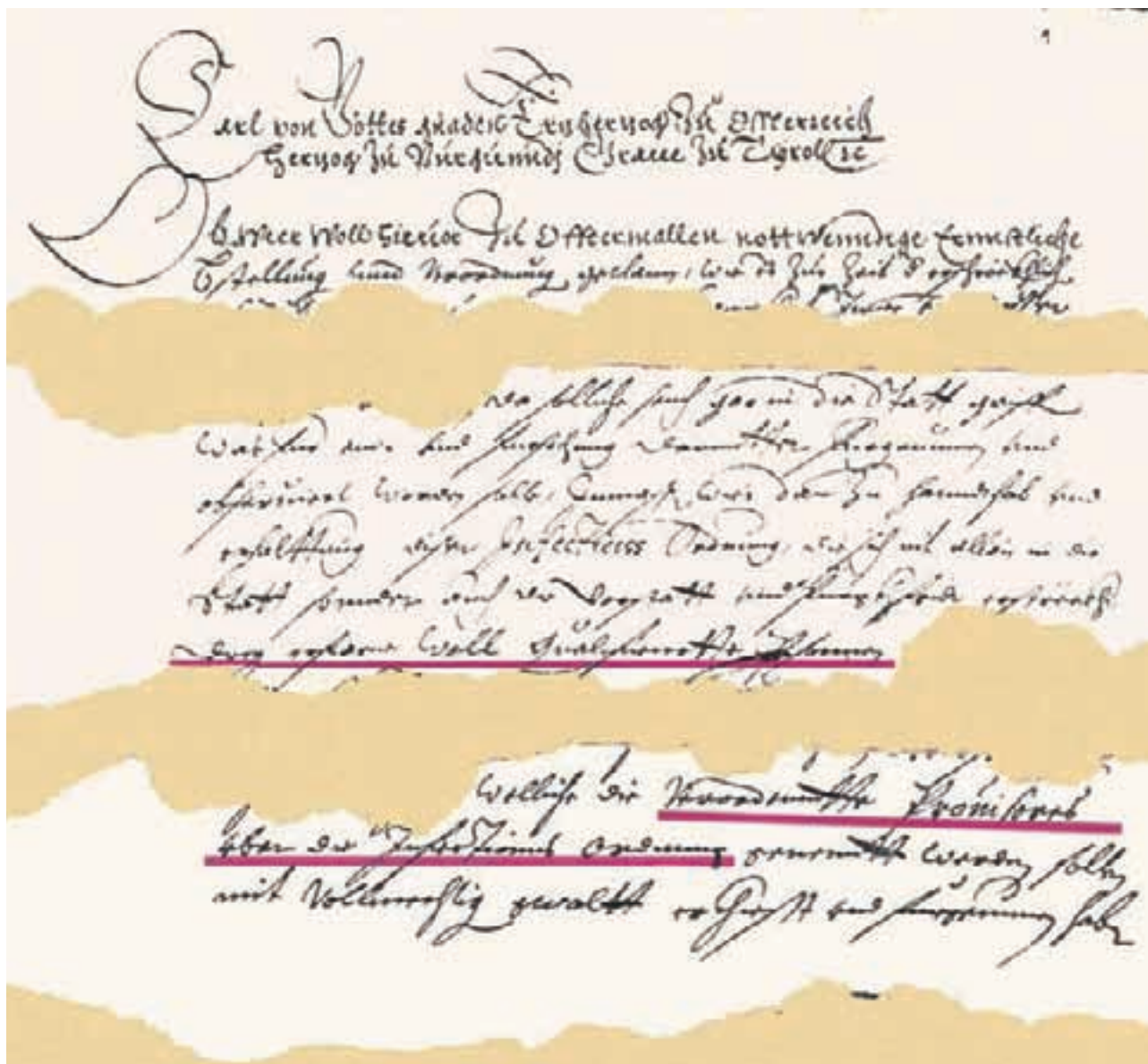


Abb. 10: Infektionsordnung vom 2. November 1585 Karls II. von Innerösterreich. Steiermärkisches Landesarchiv, Graz.

Erste Verwendung des aus den Venezianischen Pestgesetzen seit 1486 bekannten Begriffes der „Proveditori alla sanità“ in einer österreichischen Infektionsordnung: Drey erfahne woll qualifizierte Personen ... welleche die Verordnennte Prouisores über die Infections ordnung genennt werden sollen“.

benden) Personen bey den Jarmärckhten vnd Khirchtägen noch verner einreissen möchte“, werden diese Menschenansammlungen verboten. In den infektionsfreien Orten läßt der Erzherzog „gnädigkhlich zue / das Sy die Khaufmanschafft vnd Cramereyen“ dort halten mögen. Daneben wird aber ernstlich befohlen, daß die Obrigkeiten „von Sterbend orthen niemand einkhomen lassen“.

In der **Infektionsordnung vom 2. November 1585** bezieht sich Karl II. auf eine „solliche furloffne Verordnung“¹, die „nit allain vernewert sondern auch in etli-

¹ Gemeint ist wahrscheinlich ein von R. Peinlich (Geschichte der Pest in Steiermark. 2 Bände. Vereins-Buchdruckerei, Graz 1877 & 1978.) zitiertes Infektions-Generale, das Erzherzog Karl II. von Innerösterreich mit einem im Landesarchiv noch erhaltenen Begleitschreiben vom 8. Oktober 1572 aus Pettau (heute: Ptuj, Slowenien), wohin die Regierung wegen der Seuche geflüchtet war, an den Rat der Stadt (Graz ?) gerichtet hat. Es soll nach einem Ratsprotokoll der Stadt Leoben strenge Vorsicht gegen die Pest aufgetragen haben. Im Jahre 2005 war jedoch leider der Band 1572 dieser Ratsprotokolle weder im dem Landesarchiv übergebenen Original noch in der bei der Übergabe dorthin für das Stadtarchiv Leoben angefertigten Fotokopie auffindbar.

chen Punkten des Lannnds jöziger gelegenheit nach corrigiert vnd zu menigelichs Nachrichtung öffentlich publiciert“ wird. Sie richtet sich an seine Fürstentümer und Lande.

Der erste Teil gilt für Zeiten „wann in der Statt alhir (*Graz*) es der Infektion halben sicher ist vnd hergegen anderen ortten gefährlich allenthalben gehalten“ wird. Der zweite Teil behandelt „was fur ein: vnd fursehung daruntter furgenumen vnd obseruiert werden solle“, wenn „die seüch gar in die Statt griff“.

Für die Organisation und Überwachung der erforderlichen Maßnahmen werden drei erfahrene und wohlqualifizierte Persönlichkeiten namentlich als „Verordennte Prouisores² vber die Infektion ordnung“ vom Landesfürsten „erkhist (*erkisen* [*mhd.*] = *wählen*) vnd furgenumen“ (*fürnemen* [*mhd.*] = *{be-}auftragen, unternehmen, auszeichnen*) und „mit vollmechtiger gwalt“ ausgestattet.

Diese Infektionsordnung stellt epidemiologische Maßnahmen mehr in den Vordergrund.

Die Pfarrherren und Seelsorger werden verpflichtet, ihnen zur Kenntnis gelangende Infektionen in anderen Orten durch eigene Boten der Regierung zu melden und von der Kanzel zu verkünden, daß bei Androhung von Leibesstrafe und Verlust der Waren niemand aus infizierten Orten kommen darf. Eine Reise aus sicheren Orten nach Graz oder anderswohin ist unter Vermeidung von infizierten Orten gestattet. Der Reisende muß aber die Herkunft aus einem sicheren Ort durch eine schriftliche Fede³ nachweisen. Diese Bestätigung für einen Reisenden, daß er aus einem sicheren Ort kommt, in dem niemand in den letzten sechs Wochen an der Pest gestorben ist, muß die lokale Obrigkeit der Wahrheit entsprechend und gratis ausstellen. „Welliche fede dan ein Yeder an alln ortten wo er durch raist recht ferttigen vnd vndterschreiben“ lassen muß. Die Wachen an den Toren und an den

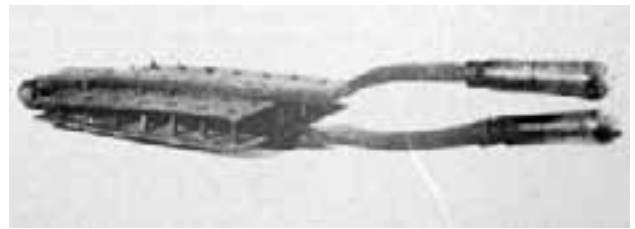


Abb. 11: Zange zum Perforieren von Briefen vor der Räucherung. Katalog der Ausstellung „Venezia e la Peste 1348/1797“, Marsilio editori, Venedig, 1979.

zu errichtenden Schranken bekommen ein „verzaichnis der Infecierten ortten zu Jrer nachrichtung“ für die Kontrolle der Feden. Diese werden vor der Annahme „samdt allen andren briefen vnd zedlen“ über einem Feuer beraucht. Wer ohne Schein gefaßt wird, der ist sofort aus dem Burgfrieden zu entfernen. Personen, auch eigene Bürger, die aus infizierten Orten kommen wollen, müssen sich sechs Wochen lang an sicheren Orten aufhalten und dann den Provisoren „ain glaubwirdige khundtschafft“ der Obrigkeit dieser Orte vorweisen. Wer einen Übertreter dieser Vorschriften den Provisoren glaubhaft anzeigt, „demselben solle ein geburliche vnd zimbliche (*[mhd.] = angemessen*) ergezlichkeit (*[mhd.] = Belohnung, Entschädigung*) eruolgen“; er bleibt ungenannt. Verschweigt jedoch jemand einen solchen Übeltäter, so wird er der doppelten Strafe verfallen. Den Prälaten und den Personen des Herren- und Ritterstandes wird wie bisher auf Ehre und Glauben vertraut, doch gilt auch für sie die Androhung hoher Strafen für die Mißachtung obiger Anordnungen und ungebührliches Verhalten gegenüber den verordneten Personen.

Postillione, die aus infizierten oder verdächtigen Orten kommen, müssen die Briefe – andere Post ist untersagt – vor den Toren dem Postmeister aushändigen, der sie öffnet, die bloßen Briefe beraucht und diese erst dann weitergibt⁴.

Jeder Bürger ist verpflichtet, seine Inwohner, Knechte und Diener anzuhalten, „alle vnsauberkeit, Misst, Todt Viech, kherach, Petstro (*Bettstroh*), alt hadern (*Fetzen*) vnd all andre Vnrainigkeit vnd gstanckh vor vnd in denn heußern“ mittwochs und samstags oder „als offt es die notdurfft erfordert“ in Putten oder auf Karren und Wägen aus der Stadt zu bringen. Es ist hinfort verboten, Harn, Krautwasser, gesalzenes Fischwasser und Ähnliches heimlich oder öffentlich bei Tag oder Nacht in der Stadt auszugießen. Auf den Straßen angetroffene Schweine werden dem Besitzer ohne Bezahlung abgenommen.

Um die Sauberkeit der Straßen zu sichern, müssen „die vonn Grätz“ mit Genehmigung der Provisoren einen mit zehn Gulden jährlich besoldeten „fleugenschützen“ (*Fliegenschütze = Führmann für schwere Frachten, Mist-*

² Der hier eingeführte Begriff „Provisoren“ für zur Gesundheitsüberwachung bestellte Personen stammt offensichtlich aus der Venezianischen Staatsverwaltung. Der Senat von Venedig gründete am 7. Jänner 1486 den „Magistrato della sanità“ unter Leitung dreier „Proveditori alla sanità“ (*damals noch ohne -vv-*). Ab 1556 wurden sie von „Sopraproveditori“ auf Zeit unterstützt, wenn die Wirksamkeit des „Magistrato della sanità“ auf weitere Gebiete erstreckt werden mußte. Diese Venezianischen Provisoren erhielten die unbegrenzte „Freiheit, Fähigkeit und Macht“, alle ihnen zum Kampf gegen die Pest notwendigen Maßnahmen anzuordnen und auch mit Körperstrafen bei jedermann durchzusetzen. Alles, was von den drei Provisoren einstimmig bestimmt, beschlossen und gemacht wurde, galt als definitiv und bestätigt als wäre es vom Senat selbst veranlaßt.

³ Fede di Sanità (Fede [*ital.*] = *Vertrauen, Zeugnis*) wurde erstmals für 1527 in Italien während der Pest 1525–1530 nachgewiesen.

⁴ Die Räucherung von Briefen und das Waschen des Geldes mit Essigwasser findet man erstmals 1493 in Venedig.

führer) bestellen. Dieser muß den in und außer der Stadt angetroffenen Unrat wegführen. Derjenige, vor dessen Haus der Unrat liegt, muß dafür vier Kreuzer zahlen. Die Viertelmeister jeden Ortes sind „bej scharffer straf“ verpflichtet, darauf zu schauen und notfalls den Provisoren zu berichten. Wer aber die Bezahlung oder Säuberung verweigert, wird jedesmal von den Verordneten mit einer zusätzlichen Abgabe von fünfzehn Kreuzern bestraft, die „zum gemainen Wäsen Appliciret werden“. Hilft dies nicht, so können die verordneten Provisoren auch mit etlichen Gulden bestrafen.

Sümpfe und Gruben auf Straßen und Plätzen sollen ausgefüllt und gepflastert, die Möringe (*Möring, Mering [österr.] = Senkgrube, Jauchelacke, Kanal*) sauber gehalten werden.

Es ist bei Leibstrafe und Verlust der Waren verboten, alte Kleidung, gebrauchtes Bettzeug und anderen Kram auf Plätzen und Märkten oder heimlich zum Verkauf anzubieten.

Da in Infektionszeiten das Einbringen der unentbehrlichen Viktualien in die Stadt gefährlich ist, wird angeordnet, daß niemand aus Ungarn und anderen Gegenden ohne Fede mit Getreide und anderen Viktualien in die Stadt gelassen wird; anderenfalls müssen diese Waren außerhalb der Stadt verkauft und auf eigenen Wägen der Käufer in die Stadt geführt werden.

Allen Doctoren, Ärzten und Parbierern wird bei Geld- und Leibesstrafe verboten, Kranken ohne Vorwissen der verordneten Provisoren eine Arznei zu geben oder sie zu kurieren. Die Apotheker müssen den Provisoren melden, wenn bei ihnen eine Arznei bestellt wird und dabei „ainich verdacht der Infektion zu spüren“ ist. Bei Todesfällen mit Verdacht auf Infektion ist der Magister Sanitatis verpflichtet „dessen die Verordennte Prouisores alsbaldt zuerjnndern (*erindern [mhd.] = zu wissen machen*) vnd auf Jren beuelch solliche Todte Personen Zuerlanngung gwißheit“ zu besichtigen und bei Bestätigung des Verdachtes wie im folgenden zweiten Teil angeben zu verfahren.

Dieser zweite Teil gibt in 17 Punkten genauere Anweisungen.

Alle „Mött (*Met*), Pier, sueß noh andrer Weinkeller“ dürfen an Sonn- und Feiertagen morgens vor neun und nachts nach acht Uhr nicht geöffnet sein; nur Kranken dürfen in dieser Zeit solche Getränke ausgeschänkt werden. Das Trinken von Brandwein ist in den Häusern und außerhalb verboten.

Unnütze Tiere wie Hunde und Katzen dürfen weder in den Häusern noch überhaupt in der Stadt und den Vorstädten gehalten werden.

Die „ymbeschwaiffenden Pettler so woll auch die schueller welliche Jr Narung mit singen hin vnd wider in

der Statt suchen vnd sonnst alles müßig geendes vnd leicht ferttiges gesindt“ sind aus der Stadt zu schaffen. Die „alhirigen Pettler vnd hauß Arme Leüth“, die eine eigene Wohnung vor der Stadt haben, dürfen nicht in die Stadt, doch es soll ihnen „auß gemainen Cossten“ geholfen werden; die anderen Armen werden in das Bürgerspital bis zum Ende der Infektion aufgenommen und dort versorgt.

Die lateinischen und deutschen Schulen (*Gymnasien und Volksschulen*), Fechtschulen, Hochzeiten und dergleichen Einladungen wie auch die öffentlichen Bäder sollen eingestellt werden.

Die Hausbesitzer und die Inwohner müssen täglich viermal oder öfter die Häuser ausräuchern und daran „nichts erwinden Lassen“ (*erwinden an [mhd.] = ablassen von*). Wie dann die Grazer verordnen sollen, daß auf den Plätzen und Straßen Wacholderstauden und anderes geeignetes Holz besonders an feuchten Tagen geräuchert wird.

Den „Verordneten Prouisores“ wird befohlen, auf die „Magistri Sanitatis vnd lasser (*Aderlasser*) sondere Achtung zugeben“ und falls diese nicht tauglich sein sollten, sie durch erfahrene Personen zu ersetzen. Den Totengräbern und Zuträgern wird „alles ernsts auffgelegt“ bei ihrer Arbeit einen weißen Stab in der Hand zu tragen. „Lasbeißer (*Aderlaßinstrumente*), (*Verband-*)Zeug, Instrument vnd salben damit zuor ain Inficierte Person berirett worden“ müssen „guett sauber vnnnd Rain gehalten“ werden. Wundärzten und Barbierern ist es verboten, infizierte Personen zu besuchen und zu kurieren.

Hausväter und Inwohner müssen, wenn sie selbst oder bei ihnen wohnende Personen erkranken, dies sofort dem Bürgermeister oder den Provisoren mit allen Umständen anzeigen. Wenn der Medicus die Krankheit bestätigt, müssen der Bürgermeister und die Provisoren für die unverzügliche Aufnahme des Kranken in das „Lasareth“ sorgen. Falls aber solche Personen nicht in das Lazarett oder in außerhalb des Burgfriedens errichtete Hütten gebracht werden wollen, so muß das Wohnhaus von außen versperrt und mit einem großen weißen Kreuz gekennzeichnet werden. Durch dafür bestimmte Zuträger müssen Lebensmittel und Arzneien den Eingesperrten gebracht werden, welche diese in einem Korb in das obere Stockwerk ziehen. Bei Armen wird dies „auß gemainem Säckhl“ bezahlt. Die Zuträger für das Lazarett dürfen nur bis zum äußeren Schranken (*des Stadtzuganges*) kommen. Dort übernehmen sie die Waren in eigenen Behältnissen von den Zuträgern aus der Stadt, welche dabei aber die Behältnisse der Zuträger des Lazaretts nicht berühren dürfen.



Abb. 12: Wasserbad (lat.: Balneum). Miniatur in "De dictis et factis Romanorum" von Valerianus Maximus, um 1470. Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz, Berlin; aus W. F. Reddig, „Bader, Medicus und Weise Frau“, Battenberg-Verlag, München, 2000.

In der Stuba balnearis (balnealis) geht es lustig zu, man badet zu zweit in Bottichen, ißt und unterhält sich bei Musik. Papst und Kaiser betrachten von außen wohl neidig das Geschehen.



Abb. 13: Wildbad Plummers (Plombières) im Elsaß. Holzschnitt in „De Thermis Germanicis“ (in „De balneis“) von Conradus Gesnerus, Juntas, Venedig, 1553, aus Alfred Martin, „Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen“, Eugen Diederichs, Jena, 1906.

Die Bäder waren stets ein Sammelpunkt für Gesunde, aber auch für mit verschiedenen Krankheiten und Leiden Behaftete. Ihre Sperre in Seuchenzeiten ist daher verständlich.



Abb. 14: Ein spätmittelalterliches oder frühneuzeitliches Spital. Holzschnitt aus dem Besitz des Bildarchivs Preußischer Kulturbesitz, Berlin; aus Norbert Ohler, „Sterben und Tod im Mittelalter“, Artemis Verlag, München, 1990.

Begleitung eines Kranken durch seinen Besucher, Harn-Beschau durch einen Arzt, geistlicher Beistand für einen Kranken und Einnähen eines Verstorbenen in ein Tuch – alle Tätigkeiten im Krankenhaus geschehen nebeneinander und öffentlich; im gewöhnlichen Krankenhaus gab es keine persönliche Abgeschlossenheit.

Die Fuhrleute, die Infizierte aus der Stadt zum Lazarett führen, sollen mit Roß und Wagen „herberg vnd Vnderthaldt nahent bei dem Lasereth haben“. Bei der Überführung muß der Wagen überdeckt sein und „ain schwarz fendlein mit ainem Weißen Creüz aufgesteckkht füeren“. Der Fuhrmann muß ebenfalls ein weißes Kreuz auf seiner Kleidung tragen.

Den Provisoren wird befohlen, für die ordnungsgemäße Ausstattung des Lazaretts sowie für den Unterhalt und die Unterbringung der kranken Personen zu sorgen, damit sie „nit hauffen weiß obeneinander ligen vnd stäckhen müssen“. Wenn bei einem Kranken die Heilung beginnt, soll er von den anderen Kranken abgesondert und in ein sauberes Gemach gebracht werden. Für die Gestorbenen ist ein ausschließlich für das Lazarett bestimmter Friedhof anzulegen. Ein besonderer Wirt oder

ein „Siechmaister“ muß für das Lazarett bestellt werden, welcher der davor aufgestellten Wache alle Vorfälle berichtet, die diese dem Bürgermeister und dieser den Provisoren zur weiteren Veranlassung übermitteln muß.

Wenn in der Stadt oder im Burgfrieden Personen angetroffen werden, die wegen der Infektion aus der Stadt geschafft wurden oder die in der Stadt selbst als infiziert galten (und daher im Haus eingeschlossen waren) oder mit Infizierten Kontakt hatten, so ist gegen sie ohne Rücksicht auf die Person mit Leibes- und Geldstrafen vorzugehen.

Die Provisoren haben dem Bürgermeister und Rat anzuordnen, daß zwei Bürger bestimmt werden für die wöchentlichen Sammlungen von Haus zu Haus und die Übergabe des Gesammelten an das Lazarett. Falls solche Sammlungen nicht ausreichen, so soll ausnahmslos jedes Haus mit einer Abgabe belegt werden.

Die Totengräber, die ausschließlich auf die Provisoren und den Bürgermeister „ire augen vnd aufmerckhen haben“ müssen, sollen ein christliches Leben führen und dürfen „mit den Todten Cörpern nit vbl vmbgeen“ und bei Androhung von Leib- und Geldstrafen von niemandem mehr als die von den Provisoren festgesetzte Taxe verlangen.

An den Stadttoren müssen von den Toten des Lazaretts und von allen infizierten und nichtinfizierten Personen und Toten, die durchgeführt oder -getragen werden, Namen, Zugehörigkeit und Angabe, wohin sie geführt oder wo sie begraben werden, auf Zetteln vermerkt werden. Diese Zettel soll die Wache nach vorheriger Beräucherung dem Bürgermeister übergeben, der seinerseits Abschriften an die Provisoren weitergibt.

Wenn „der Allmechtig seinen Gottlichen Zorn“ wieder abgewendet und die Infektion beendet hat, dürfen sechs Wochen nach dem letzten Todesfall die aus der Stadt geschafften Personen wieder zurück kommen und die in den Häusern eingeschlossenen Personen die Häuser verlassen. Es sollen jedoch „die Infeciertten heißer vnd zimer Kaines wegs eröffnet werden“ bevor sie unter Aufsicht dafür beordeter Personen gereinigt, ausgelüftet und geräuchert und die alten Hadern und der Krepel vor der Stadt verbrannt worden sind.

Die „obuermeltte Verordentte Prouisores“ sollen „alle Tag vnd so oft es die Notdurfft erfordert zusammen khomen“, die notwendigen Maßnahmen beraten und dem Landesfürsten und seiner Regierung „Vonn ainer zu der andern Zeitt Wie sich das Wesen anlassen wierdet berichten“.

Zuletzt gebietet Karl II. in dieser Infektionsordnung, daß alle „nachgesetzte obrrigckheiten“ und überhaupt jedermann den Anordnungen der Provisoren entsprechen und alles Notwendige und die dazu benötigten Per-

sonen zur Verfügung stellen, gemäß dieser „Wollmainenden vnd Christlichen Ordnung in allen Puncten vnd Articln“ leben, nicht dagegen handeln und dies auch niemandem gestatten. Er behält sich vor, „diße Infectionsordnung nach gelegenhait der sachen vnd Veränderung der Leüff zu corrigiren zu bessern zu mindern vnd zu mehren“.

Diese Infektionsordnung vom 2. November 1585 wurde im Pest-Patent für die innerösterreichischen Lande vom 21. August 1625 fast wortgenau wiederholt und durch Mandat vom 26. August 1625 vorgeschrieben.

Angaben über **weitere Infektionsordnungen für die Steiermark** aus dem 16. Jahrhundert findet man in der Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts (*Iohn, Macher, Peinlich*)⁵. Als Daten sind angegeben: 15. September 1563, 31. Juli 1566, 8. August 1569, 3. Feber 1570, 18. November 1593 und 24. Juli 1598.

Bei den zweien, die noch einsehbar waren, handelt es sich nicht um Infektionsordnungen. Im zitierten Generale vom 31. Juli 1566 befiehlt Erzherzogs Karl II. von Innerösterreich „bey gegenwürtiger vorsteenden Khriegs Expedition / wider gemainer Christenhait Erbfeindt den

Türggen“ (*Türken*) in seinen Ländern das Geläut der Kirchenglocken und einige weitere fromme Maßnahmen. Auch das angegebene Generale vom 18. November 1593 des interimistischen Regenten Erzherzog Maximilian III. von Innerösterreich, des Bruders von Karl II., betraf nur die Bedrohung durch die „Türckhen“. Die anderen zitierten Dokumente existieren nicht mehr und es konnte somit nicht überprüft werden, ob es sich wirklich um Infektionsordnungen und diesbezügliche Patente handelt oder aber ebenfalls um landesfürstliche Erlässe mit anderen Anordnungen.

Für die beiden auch zu Innerösterreich gehörenden Herzogtümer Kärnten und Krain ließen sich Infektionsordnungen des 16. Jahrhunderts in österreichischen und slowenischen Archiven nicht nachweisen.

⁵ Iohann Dionis Iohn, Lexikon der K.K. Medizinalgesetze. 1.–6. Theil, Johann Gottfried Calve, Prag 1790–1798.
Mathias Macher, Handbuch der kaiserlich-österreichischen Sanitäts-Geseze und Verordnungen. 1. Band. Fr. Ferstl'sche Buchhandlung, Graz 1853.
Richard Peinlich, Geschichte der Pest in Steiermark. 2 Bände. Vereins-Buchdruckerei, Graz 1877 & 1978.

